

VerfGH 15/17

B e s c h l u s s

In dem verfassungsgerichtlichen Verfahren

wegen der Beschwerde

des Herrn Christian M ö b i u s, Graseggerstraße 91, 50737 Köln,

Beschwerdeführers,

gegen die Wahlprüfungsentscheidung des Landtags Nordrhein-Westfalen vom
13. September 2017

hat der

VERFASSUNGSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

durch die Verfassungsrichter

Präsidentin des Verfassungsgerichtshofs Dr. B r a n d t s ,
Präsidentin des Oberlandesgerichts G r ä f i n v o n S c h w e r i n ,
Professorin Dr. D a u n e r - L i e b ,
Präsident des Verwaltungsgerichts Dr. H e u s c h ,
Richter am Bundesgerichtshof Dr. N e d d e n - B o e g e r ,
Richter am Bundessozialgericht Dr. R ö h l und
Professor Dr. W i e l a n d

am 15. Mai 2018

gemäß § 19 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (VerfGHG NRW) einstimmig beschlossen:

Die Wahlprüfungsbeschwerde wird als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

Gründe:

I.

1. Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die Wahlprüfungsentscheidung des Landtags vom 13. September 2017. Er war bei der Landtagswahl 2017 Wahlbewerber der CDU im Wahlkreis 16 (Köln IV). Nach dem vom Kreiswahlleiter bekanntgemachten Wahlergebnis wurde in dem Wahlkreis mit einem Vorsprung von 62 Stimmen der SPD-Kandidat Andreas Kossiski gewählt. Auf ihn entfielen von den abgegebenen 56.755 gültigen Erststimmen 19.472 Stimmen, während auf den Beschwerdeführer 19.410 Stimmen entfielen.

2. Mit Schreiben vom 22. Juni 2017 legte der Beschwerdeführer Einspruch gegen das Erststimmenwahlergebnis im Wahlkreis 16 ein. Zur Begründung trug er vor, das Erststimmenwahlergebnis sei rechnerisch unrichtig festgestellt worden. Mehrere Stimmbezirke seien offensichtlich unrichtig ausgezählt worden. Zum einen seien nach Beobachtungen von Zeugen am Wahlabend kurz vor 23:00 Uhr auf der städtischen Internetseite beim Gesamtergebnis des Wahlkreises genau 100 Stimmen bei ihm abgezogen worden, ohne dass ein neuer Stimmbezirk hinzugefügt oder abgesetzt worden sei. Diesen Vorgang habe der Kreiswahlleiter bestätigt und damit begründet, dass sich eine telefonische Vorabmeldung als unzutreffend erwiesen habe. Ohne die vorgenommene Reduzierung hätte sich nicht nur ein anderes Wahlkreisergebnis ergeben, sondern auch die Zusammensetzung des Landtags geändert. Die am städtischen Rechner vorgenommene Zahlenkorrektur bedürfe deshalb einer ausführlichen Erklärung durch den Kreiswahlleiter. Insbesondere sei mitzuteilen, welcher Stimmbezirk die falsche telefonische Vorabmeldung abgegeben habe und ob daraufhin der betreffende Stimmbezirk komplett neu ausgezählt oder die Korrektur lediglich aufgrund der Ergebniszusammenfassung vorgenommen worden sei. Ferner sei zu klären, warum die Auszählung von drei Stimmbezirken im Wahlkreis 16 extrem lange gebraucht habe. Der Kreiswahlleiter habe gegenüber der Presse geäußert, dass sich der Wahlvorstand eines Stimmbezirks "festgezählt" habe. Insoweit sei zu erläutern, ob es zu einer Neuauszählung dieses Stimmbezirks gekommen und gegebenenfalls durch wen die Neuauszählung vorgenommen worden sei.

Zum anderen seien aus Anlass der beschriebenen Auffälligkeiten die Erststimmenergebnisse in den Stimmbezirken einer genaueren Betrachtung unterzogen worden. Dabei hätten sich - gemessen am Erststimmenergebnis im Gesamtwahlkreis - in mehreren Stimmbezirken ergebnisrelevante Auffälligkeiten gezeigt. Im Gesamtwahlkreis habe sich eine Veränderung bei den Erststimmen gegenüber der Landtagswahl 2012 von

Kossiski - 8,4 % (34,3 % in 2017 zu 42,7 % in 2012)
 Möbius + 5,7 % (34,2 % in 2017 zu 28,5 % in 2012)

ergeben. Festzuhalten sei ferner, dass bezogen auf die Landtagswahlen 2012 beim Erststimmenergebnis eine Gesamtverschiebung zwischen den (in der Person identischen) Kandidaten der Parteien SPD und CDU von in der Summe 14,1 % (8,4 % einerseits und 5,7 % andererseits) erfolgt sei. Das vorausgeschickt, lägen in sechs Briefwahlstimmbezirken jeweils in statistischer Hinsicht signifikante Abweichungen vor, ohne dass die aktuellen Strukturdaten des Wahlkreises soziografische Sondereinflüsse erkennen ließen, die jene erklärlich machen könnten. Denkbar sei daher nur der Rückschluss auf Zähl- und/oder Eintragungsfehler. Da die Werte teilweise mit einem Vielfachen außerhalb der statistisch unauffälligen Bandbreite lägen, liege der Verdacht einer fehlerhaften Ergebnisermittlung auf der Hand. Im Einzelnen:

a) Briefwahlstimmbezirk 60673 (Pesch)

Ergebnis 2017: Möbius 207 (38,12 %) Kossiski 182 (33,52 %)

Ergebnis 2012: Möbius 205 (41,58 %) Kossiski 157 (31,85 %)

In keinem anderen (Briefwahl-)Stimmbezirk habe die SPD bei den Erststimmen entgegen dem Trend im Gesamtwahlkreis zulegen können, während die CDU zugleich bei den Erststimmen prozentual betrachtet in diesem Briefwahlstimmbezirk sogar verloren haben solle. Das festgestellte Ergebnis stehe auch im krassen Gegensatz zu allen anderen Stimmbezirken (einschließlich der beiden anderen

Briefwahlstimmbezirke) im Stadtteil Pesch. Dies lasse sich nur auf eine fehlerhafte Ergebnisermittlung zurückführen.

b) Briefwahlstimmbezirk 50672 (Longerich)

Ergebnis 2017: Möbius 294 (42,36 %) Kossiski 239 (34,44 %)

Ergebnis 2012: Möbius 239 (41,42 %) Kossiski 200 (34,66 %)

In den 17 Longericher (Briefwahl-)Stimmbezirken habe es im Wesentlichen Ergebnisse entsprechend dem Ergebnis des Gesamtwahlkreises gegeben. Davon ausgenommen seien lediglich die Stimmbezirke 50611 und 50612, wo FDP und AfD bei äußerst geringer Stimmabgabe bei den Erststimmen zusammenaddiert insgesamt hohe 16 bzw. 20 % erzielt hätten. Auch seien in fast allen Longericher Stimmbezirken überproportionale SPD-Verluste bei zum Teil deutlich überproportionalen CDU-Gewinnen bei der Erststimme festzustellen. Davon weiche der vorliegende Briefwahlstimmbezirk signifikant ab, wo sich trotz des Gesamtwahlkreistrends und entgegen den Ergebnissen der beiden anderen Briefwahlstimmbezirke fast keine Veränderung ergeben haben sollte.

c) Briefwahlstimmbezirk 60771 (Esch/Auweiler)

Ergebnis 2017: Möbius 219 (38,14 %) Kossiski 173 (30,14 %)

Ergebnis 2012: Möbius 192 (38,40 %) Kossiski 159 (31,80 %)

In den übrigen acht Stimmbezirken in Esch seien Erststimmenzuwächse für die CDU von 3,4 bis 13,9 %, teilweise also deutlich oberhalb des Niveaus der Erststimmenveränderung im Gesamtwahlkreis zu verzeichnen gewesen. In keinem der Stimmbezirke habe die SPD unter 4,5 Prozentpunkte verloren, teilweise deutlich mehr. Einzige Ausnahme sei der hier in Rede stehende Briefwahlstimmbezirk, wo trotz des Gesamtwahlkreistrends fast keine Veränderung stattgefunden haben sollte.

d) Briefwahlstimmbezirk 60471 (Heimersdorf)

Ergebnis 2017: Möbius 201 (36,88 %) Kossiski 213 (39,08 %)

Ergebnis 2012: Möbius 186 (36,90 %) Kossiski 222 (44,05 %)

Während es in den fünf Heimersdorfer Stimmbezirken zu Zuwächsen für die CDU bei den Erststimmen von nicht unter 4 % sowie umgekehrt zu Verlusten für den SPD-Kandidaten von stets über 4 % gekommen sei, solle vorliegend - entgegen dem Trend im Gesamtwahlkreis - sogar ein minimaler Verlust der CDU bei den Erststimmen zu verzeichnen sein.

e) Briefwahlstimmbezirk 60472 (Heimersdorf)

Ergebnis 2017: Möbius 184 (38,17 %) Kossiski 189 (39,21 %)

Ergebnis 2012: Möbius 175 (37,96 %) Kossiski 189 (41,00 %)

Auch dieser weitere Briefwahlstimmbezirk von Heimersdorf weiche deutlich von den fünf Heimersdorfer Stimmbezirken ab, indem nur eine unbedeutende Veränderung bei den Erststimmen zugunsten der CDU erfolgt sein solle.

f) Briefwahlstimmbezirk 60671 (Pesch)

Ergebnis 2017: Möbius 210 (38,60 %) Kossiski 208 (38,24 %)

Ergebnis 2012: Möbius 188 (35,88 %) Kossiski 218 (41,60 %)

Der CDU-Zuwachs bei den Erststimmen sei gemessen an den Ergebnissen der anderen Stimmbezirke bzw. des Gesamtwahlkreisergebnisses auffällig unterdurchschnittlich, während sich der Verlust der SPD bei den Erststimmen markant von den Verlusten in den sonstigen Pescher Stimmbezirken bzw. dem Gesamtwahlkreisergebnis unterscheide.

Dem Einspruch waren schriftliche Zustimmungserklärungen von mindestens 50 weiteren Wahlberechtigten beigelegt.

3. Am 29. Juni 2017 bat der Landeswahlleiter den Kreiswahlleiter um eine Stellungnahme zum Vorbringen des Beschwerdeführers, der daraufhin mit E-Mail vom 7. Juli 2017 ausführte: Es werde in Köln im Rahmen von ersten

Qualitätskontrollen am Wahlabend überprüft, ob das nach der telefonischen Schnellmeldung in der Wahlsoftware eingetragene Wahlergebnis mit der vom Wahlvorstand ausgefüllten Schnellmeldung und Niederschrift übereinstimme. Sofern dies nicht der Fall sei, werde die Eintragung in der Wahlsoftware umgehend korrigiert, damit das online angezeigte Wahlergebnis so schnell wie möglich den Feststellungen der Wahlvorstände entspreche. Die vom Beschwerdeführer vorgetragene Änderung in der Online-Präsentation des Wahlergebnisses lasse sich auf einen solchen Vorgang zurückführen. Um welchen Stimmbezirk es sich konkret gehandelt habe, könne im Nachhinein nicht mehr festgestellt werden. Es sei aber festzuhalten, dass im Rahmen der anschließenden Niederschriftenprüfung noch einmal alle Eintragungen in der Wahlsoftware, die Schnellmeldungen und die Niederschriften der jeweiligen Stimmbezirke miteinander verglichen worden seien, ohne dass sich hier erneut eine Abweichung ergeben hätte. Es sei daher davon auszugehen, dass sich lediglich im Rahmen der telefonischen Übermittlung des Wahlergebnisses ein Sprech-, Hör- oder Tippfehler ergeben habe, der unproblematisch im Rahmen der Qualitätssicherung am Wahlabend habe behoben werden können. Die vom Beschwerdeführer genannten sechs der insgesamt 31 Briefwahlstimmbezirke im Wahlkreis 16 hätten sich weder für ihn bei der Prüfung der Wahlniederschriften noch für den Kreiswahlausschuss, in dessen Sitzung am 19. Mai 2017 sie thematisiert worden seien, als auffällig dargestellt. Im Einzelnen:

Für den Briefwahlstimmbezirk 50672 (Longerich) sei festzustellen, dass der Beschwerdeführer dort trotz der tatsächlich eher geringen Gewinne wie auch bei der Landtagswahl 2012 die meisten Stimmen erreicht habe und die Ergebnisse von Erst- und Zweitstimmen zueinander schlüssig erschienen (SPD: 34,44 % zu 29,83 %; CDU: 42,36 % zu 37,32 %). Es deute sich deshalb nicht an, dass der Briefwahlvorstand bei der Eintragung in die Niederschrift Stimmen des SPD- und des CDU-Kandidaten verwechselt oder fehlerhaft eingetragen haben könnte.

Die Briefwahlstimmbezirke 60471 und 60472 seien im Zusammenhang zu betrachten, da es sich um die einzigen Briefwahlstimmbezirke im Stadtteil Heimersdorf handele und eine vergleichende Betrachtung der Briefwahlstimmbezirke eines Stadtteils üblich sei. Schon von daher lasse sich die vom Beschwerdeführer genannte signifikante Auffälligkeit für den Stadtteil Heimersdorf nicht bestätigen, da

sich die Ergebnisse der Briefwahl dort vergleichbar entwickelt hätten. Entgegen der Darstellung des Beschwerdeführers (in der Einspruchsschrift war irrtümlich ein Verlust von 1,66 % angegeben) habe der SPD-Kandidat Kossiski auch im Briefwahlstimmbezirk 60471 im Vergleich zur Landtagswahl 2012 4,97 % Stimmenanteil verloren, was sich im Rahmen der üblichen Verluste im Wahlkreis 16 bewege. Auch die eher geringen Gewinne des Beschwerdeführers stellten sich im Stadtteil bei der Briefwahl als einheitlich dar.

Die Briefwahlstimmbezirke 60671 und 60673 müssten ebenfalls zusammenhängend gesehen werden. Hierbei handele es sich um zwei von drei Briefwahlstimmbezirken im Stadtteil Pesch. Da sich die Briefwahlergebnisse auch insoweit vergleichbar entwickelt hätten, sei eine signifikante Auffälligkeit wiederum nicht zu erkennen. Anders als vom Beschwerdeführer dargestellt (in der Einspruchsschrift war versehentlich ein Verlust von 2,67 % genannt), habe Herr Kossiski im Briefwahlstimmbezirk 60671 3,36 % Stimmenanteil verloren. Damit befinde sich der Stimmbezirk im Rahmen des üblichen Trends. Der Briefwahlstimmbezirk 60673 zeige tatsächlich Verluste für den Beschwerdeführer und Gewinne für Herrn Kossiski. Die Niederschrift sei daher in diesem Fall besonders sorgfältig kontrolliert worden. Dabei hätten sich jedoch keinerlei Auffälligkeiten gezeigt, die auf eine Fehlerhaftigkeit des Wahlergebnisses hindeuten könnten. Insbesondere gelte, dass der Beschwerdeführer trotz der Verluste in diesem Briefwahlstimmbezirk genauso wie bei der Landtagswahl 2012 die meisten Stimmen erzielt habe und die Erst- und Zweitstimmenergebnisse in der Relation schlüssig seien (SPD: 33,52 % zu 30,57 %; CDU 38,12 % zu 34,99 %).

Ein Vergleich des Briefwahlstimmbezirks 60771 mit dem zweiten Briefwahlstimmbezirk (60772) in Esch/Auweiler zeige schließlich, dass auch in diesem die Gewinne des Beschwerdeführers eher schwach im Vergleich zum Gesamttrend ausgefallen seien (+3,35 %). Hinzu komme, dass der Beschwerdeführer auch in diesem Briefwahlstimmbezirk wie schon bei der Landtagswahl 2012 die meisten Stimmen erreicht habe. Zudem erscheine auch hier das Verhältnis von Erst- und Zweitstimmen schlüssig (SPD: 30,14 % zu 29,34 %; CDU: 38,15 % zu 35,76 %).

Im Übrigen setzten sich die durchschnittlichen Gewinne und Verluste in einem Wahlkreis immer aus (Briefwahl-)Stimmbezirken zusammen, die die Durchschnittswerte über- oder unterschritten. So könnten im Wahlkreis 16 auch Stimmbezirke identifiziert werden, bei denen die Gewinne des Beschwerdeführers deutlich über dem von ihm errechneten Durchschnittswert von 5,70 % lägen und die Verluste des SPD-Wahlbewerbers Kossiski mehr als 8,40 % betrügen. Beispielfhaft seien insoweit folgende Stimmbezirke zu nennen: 50202 - Mauenheim (Kossiski - 16,01 %, Möbius + 12,55 %), 50408 - Niehl (Kossiski - 16,18 %, Möbius + 13,02 %), und 50409 - Niehl (Kossiski - 17,48 %, Möbius + 10,43 %). Wahlergebnisse in einzelnen (Briefwahl-) Stimmbezirken, die nicht dem Gesamttrend entsprechen, seien demnach in jedem Wahlkreis üblich. Erst daraus setze sich die durchschnittliche Stimmentwicklung zusammen.

4. Mit Schreiben vom 24. Juli 2017 begründete der Beschwerdeführer seinen Einspruch weiter. Die sich aus dem wahlprüfungsrechtlichen Substantiierungsgebot ergebenden Darlegungsnotwendigkeiten bestimmten sich nach den Umständen des Einzelfalls. Allerdings dürften die Anforderungen nicht überspannt werden. Allgemein seien diese umso geringer, je knapper das Wahlergebnis ausgefallen sei. Mit der Substantiierungslast des Einspruchsführers korrespondiere im Übrigen eine Antwortbegründungslast der Wahlprüfungsorgane. So wie der Einspruchsführer seine Rüge substantieren müsse, müsse auch der den Einspruch Zurückweisende seine Abweisungsentscheidung substantiiert begründen.

Das zugrunde gelegt, spreche alles für die beantragte Nachzählung des Erststimmenwahlergebnisses. Der Kreiswahlleiter habe den Vorgang des "Verschwindens" von 100 Stimmen als solchen bestätigt. Seine Annahme, es sei von einem Übermittlungsfehler auszugehen, reiche indes über Vermutungen nicht hinaus. Mit der Aussage, dass nicht mehr nachvollzogen werden könne, welcher Stimmbezirk konkret den Anlass für die Korrektur gegeben und was genau hierzu geführt habe, begeben sich der Kreiswahlleiter in den Bereich der Spekulation. Er räume damit zudem einen Verstoß gegen die Wahlvorschriften der Landeswahlordnung ein. Anlage 20 zu § 49 Abs. 2 Satz 1 der Landeswahlordnung - LWahlO -, die den Umgang mit den Schnellmeldungen über das Ergebnis der Landtagswahl regelt, sehe vor, dass bei telefonischer Weitermeldung der Hörer erst

nach Wiederholung der Zahlen aufzulegen sei. Ferner seien die Uhrzeit und die Unterschriften der durchgebenden und der aufnehmenden Person festzuhalten. Die Mitteilung des Kreiswahlleiters, es könne im Einzelnen nicht mehr nachvollzogen werden, welcher Stimmbezirk zu der Ergebniskorrektur geführt habe, könne nur bedeuten, dass die Zahlen aus dem/den betreffenden Stimmbezirken bei der telefonischen Übermittlung nicht (zur Sicherheit) wiederholt worden seien und somit ein Verstoß gegen die genannte Bestimmung der Landeswahlordnung vorliege. Als einzig andere denkbare Alternative komme sonst nur ein gravierender Dokumentationsfehler in Betracht, der ebenfalls nicht mit den Vorschriften der Landeswahlordnung in Einklang zu bringen sei. Wenn im Wahlamt oder dem Bezirksrathaus tatsächlich eine erhebliche Differenz von 100 Stimmen zwischen der telefonischen Vorabmeldung aus dem Lokal des Stimmbezirks und den später eingereichten Niederschriften bzw. Ergebnislisten festgestellt worden sei, hätte dies zwingend dokumentiert und in einem Vermerk festgehalten werden müssen. Die bloße Korrektur des Wahlergebnisses am Computer reiche für einen derart gravierenden Eingriff nicht aus. Vielmehr wäre es erforderlich gewesen festzuhalten, welcher Stimmbezirk betroffen gewesen und wem der Fehler wann und wie aufgefallen sei. Gegebenenfalls hätte Rücksprache mit dem Wahlvorsteher und dem Gesamtwahlvorstand genommen werden und die Stellungnahme schriftlich festgehalten werden müssen. Aus den Vorschriften der Landeswahlordnung, insbesondere aber den sehr detaillierten Anlagen zu ihren einzelnen Bestimmungen ergebe sich eine umfassende Dokumentationspflicht.

Vergleichbares gelte im Hinblick auf die vorgetragenen Ungereimtheiten bei der Stimmenauswertung. Insoweit sei konkret anlassbezogen aufgezeigt worden, dass es in bestimmten Stimmbezirken derart signifikante Abweichungen vom "Gesamttrend" gegeben habe, dass diese zumindest erklärungsbedürftig seien. Im Übrigen sei auch hier der extrem knappe Abstand zwischen den beiden erstplatzierten Wahlbewerbern zu berücksichtigen, der eine Überprüfung geboten erscheinen lasse. Die Ausführungen des Kreiswahlleiters rechtfertigten keine andere Wertung, zumal er, der Beschwerdeführer, bei der Auszählung nicht zugegen gewesen sei, sodass er sich zur Vermeidung von Spekulationen zwangsläufig darauf beschränken müsse, ergebnisauffällige Stimmbezirke konkret zu benennen.

5. Auf Bitten des Wahlprüfungsausschusses erläuterte der Kreiswahlleiter mit Schreiben vom 10. August 2017 zunächst nochmals das Verfahren der Online-Präsentation der vorläufigen Wahlergebnisse am Wahlabend. Ergänzend führte er sodann aus:

In Köln liefen am Wahlabend innerhalb weniger Stunden 800 telefonische Schnellmeldungen ein, die in der Online-Präsentation sichtbar würden, sobald das so übermittelte Ergebnis vom Empfänger in der Wahlsoftware gespeichert worden sei. Dass sich hierbei Sprech-, Hör- oder Tippfehler ergeben könnten, sei der Massenproblematik geschuldet. Durch die Qualitätskontrolle bei Abgabe der Wahlunterlagen werde im Nachhinein sichergestellt, dass alle in der Wahlsoftware hinterlegten Wahlergebnisse der Stimmbezirke mit den Niederschriften der Wahlvorstände übereinstimmten. Selbst wenn also am Wahlabend kurzfristig ein vermeintlich nicht korrektes Wahlergebnis in der Online-Präsentation sichtbar gewesen sein sollte, führe dies nicht zu Zweifeln an dem vom Kreiswahlausschuss festgestellten endgültigen Wahlergebnis. Im Übrigen seien an Wahlabenden über 6.500 Wahlhelfer und über 300 städtische Mitarbeiter als Erfassungs- oder Beratungskräfte für die Stadt Köln im Einsatz. Eine vollständige Dokumentation jeder einzelnen Eingabe sei unter diesen Umständen schon rein tatsächlich nicht möglich. Losgelöst davon habe sich trotz einer umfassenden Auswertung aller Log-Dateien des Wahlabends eine Abschreibung von 100 Erststimmen zulasten des Beschwerdeführers nicht ermitteln lassen.

Was den Begriff des "Festzählens" angehe, liege diesem Phänomen ein systematischer Fehler zu Grunde. In Einzelfällen könne es dazu kommen, dass die ehrenamtlichen Wahlvorstände Probleme bei der Auszählung ihres Stimmbezirks hätten. Dies beruhe in der Regel - insbesondere bei einem Zwei-Stimmen-System - auf einer fehlerhaften Sortierung der Stimmzettel, die später die Ermittlung der Zwischensummen erschwere. Für solche Fälle, in denen auch die Korrektur kleinerer Fehler noch nicht zu einem in sich plausiblen Gesamtergebnis im Stimmbezirk führe, biete die Stadt Köln entweder mobile Beratungsteams, die im Wahlraum unterstützten, oder Unterstützung in den Bezirksrathäusern an. Davon zu unterscheiden sei die vom Beschwerdeführer ebenfalls angesprochene lange Dauer der Auszählung von drei Stimmbezirken im Wahlkreis 16. Dass die letzten drei

Stimmbezirke jedes Wahlkreises (und nicht nur in einem konkreten Wahlkreis) in Köln erst zeitverzögert in der Online-Präsentation sichtbar seien, beruhe nicht unmittelbar auf Problemen des Wahlvorstands bei der Auszählung. Sobald alle Stimmbezirksergebnisse eines Wahlkreises beim Kreiswahlleiter vorlägen, seien diese nach den Vorgaben der Landeswahlordnung schnellstmöglich dem Landeswahlleiter zu übermitteln. Selbstverständlich müsse auch hier eine Überprüfung der übermittelten Daten von beiden Seiten (Kreiswahlleiter und Landeswahlleiter) erfolgen. Damit der Öffentlichkeit das vorläufige Wahlergebnis im Wahlkreis nicht vor dem Landeswahlleiter vorliege, würden die letzten drei einlaufenden Stimmbezirke pro Wahlkreis deshalb nicht direkt in der Online-Präsentation gezeigt, sondern erst zeitlich verzögert.

Mit den vom Beschwerdeführer beanstandeten Ergebnissen in den sechs genannten Briefwahlstimmbezirken habe sich der Kreiswahlausschuss schließlich ausführlich beschäftigt, ohne dass die Öffnung der versiegelten Wahlunterlagen für notwendig erachtet worden sei. Dafür sei nicht zuletzt maßgeblich gewesen, dass der Beschwerdeführer insoweit von Auffälligkeiten bei knapp 20 % aller Briefwahlstimmbezirke ausgehe. Hierbei handele es sich um eine so hohe Quote, dass die Annahme einer konkreten, statistisch signifikanten Ausnahme schon aus sich heraus auszuschließen sei.

6. Der Landtag wies den Einspruch auf entsprechende Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses (LT-Drs. 17/543, S. 18 ff.) durch Beschluss vom 13. September 2017 als unzulässig, hilfsweise unbegründet zurück (Plenarprotokoll 17/6, S. 138). Der Einspruch genüge bereits den wahlprüfungsrechtlichen Begründungsanforderungen nicht. Im Zusammenhang mit der zunächst offenbar noch unzutreffenden Online-Anzeige des Wahlergebnisses und ihrer Korrektur zeige der Einspruch keinen konkreten Bezug etwa zu Auszählungs-, Eintragungs- oder Übermittlungsfehlern auf. Es fehle insofern an einem hinreichend substantiierten und damit nachprüfbar Sachvortrag, wer sich wie und zu welchem Zeitpunkt wahlrechtswidrig verhalten haben solle. Der Kreiswahlleiter habe in seiner Stellungnahme vom 7. Juli 2017 den vom Beschwerdeführer vorgetragenen Sachverhalt nicht "bestätigt", sondern die üblicherweise und tatsächlich erfolgten Tätigkeiten der an der Wahl beteiligten Stellen dargestellt, darunter den im Sinne der

Qualitätskontrolle nicht zu beanstandenden Abgleich zwischen telefonisch durchgegebener Schnellmeldung, ihrer Eintragung in die vor Ort benutzte Wahlsoftware und der Wahlniederschrift. Aufgrund nicht mit letzter Sicherheit auszuschließender Fehler bei der telefonischen Übermittlung von Wahlergebnissen müsse die von allen Wahlvorstandsmitgliedern unterzeichnete Wahlniederschrift am Wahlabend maßgeblich sein. Auch bei den Ausführungen zu den sechs angeblich ergebnisauffälligen Briefwahlstimmbezirken mangle es an einem hinreichend substantiierten Sachvortrag. Die behaupteten statistischen Auffälligkeiten würden nicht mit konkretisierenden Angaben über angebliche Verstöße gegen Wahlrechtvorschriften unterlegt. Im Übrigen wäre der Einspruch auch unbegründet. Weder aufgrund des Vortrags des Beschwerdeführers noch ansonsten lägen Anhaltspunkte dafür vor, dass das Erststimmenergebnis im Wahlkreis 16 rechnerisch unrichtig festgestellt oder in mandatsrelevanter Weise gegen wahlrechtliche Normen verstoßen worden sei.

7. Die Entscheidung des Landtags wurde dem Beschwerdeführer am 23. September 2017 zugestellt.

8. Der Beschwerdeführer hat am 23. Oktober 2017 Beschwerde erhoben und diese mit Schriftsatz vom 21. November 2017, beim Verfassungsgerichtshof eingegangen am selben Tag, begründet. Er macht unter Wiederholung und Vertiefung des Einspruchsvorbringens im Wesentlichen geltend, der Landtag habe den Wahleinspruch zu Unrecht zurückgewiesen. Indem der Landtag bereits die Zulässigkeit des Einspruchs verneint habe, habe er die Substantiierungsanforderungen überspannt. Der zulässige Einspruch müsse darüber hinaus aus den dargelegten Gründen auch in der Sache Erfolg haben. Angesichts der vorgetragenen konkreten Indizien für einen Wahlfehler und des nur geringen Abstands von 62 Stimmen sei eine Nachzählung zur Korrektur des Erststimmenergebnisses im Wahlkreis 16 angezeigt.

9. Der Landtag und der Landeswahlleiter hatten Gelegenheit zur Äußerung. Der Landtag hat auf eine Stellungnahme verzichtet. Der Landeswahlleiter hat auf sein gegenüber dem Wahlprüfungsausschuss abgegebenes Votum verwiesen.

II.

Der Verfassungsgerichtshof entscheidet nach § 19 VerfGHG NRW ohne mündliche Verhandlung durch einstimmigen Beschluss. Sowohl der Beschwerdeführer als auch der Landtag und der Landeswahlleiter sind auf diese Möglichkeit hingewiesen worden. Hierdurch ist grundsätzlich auch bei Anwendung der Vorschrift die Gelegenheit zu abschließendem Sachvortrag und damit die unverkürzte Gewährung rechtlichen Gehörs sichergestellt. Einer weitergehenden Mitteilung der Gründe für die beabsichtigte Entscheidung in der Sache bedurfte es nicht (vgl. VerfGH NRW, Beschluss vom 16. Januar 2018 - VerfGH 12/17 -, http://www.vgh.nrw.de/entscheidungen/180116_12-17.pdf).

Die gemäß Art. 33 Abs. 3, 75 Nr. 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (LV NRW), § 12 Nr. 2 VerfGHG NRW, § 10 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Prüfung der Wahlen zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (WahlPrüfG NRW) statthafte Wahlprüfungsbeschwerde hat keinen Erfolg. Sie ist zulässig, aber offensichtlich unbegründet.

1. Die Wahlprüfungsbeschwerde ist zulässig. Der Beschwerdeführer ist als Beteiligter nach § 9 Abs. 1 Buchst. a WahlPrüfG NRW, dessen Einspruch vom Landtag zurückgewiesen worden ist, beschwerdeberechtigt (§ 10 Abs. 1 Satz 1 WahlPrüfG NRW). Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats seit der Zustellung der Wahlprüfungsentscheidung des Landtags eingelegt und binnen eines weiteren Monats begründet worden (§ 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 WahlPrüfG NRW). Die Entscheidung des Landtags wurde dem Beschwerdeführer am 23. September 2017 zugestellt. Die Beschwerde ist am 23. Oktober 2017 beim Verfassungsgerichtshof eingegangen, ihre Begründung am 21. November 2017.

2. Die Beschwerde ist jedoch offensichtlich unbegründet. Der Landtag hat den Wahleinspruch des Beschwerdeführers zu Recht als unzulässig zurückgewiesen. Der Einspruch genügt nicht den wahlprüfungsrechtlichen Begründungsanforderungen.

a) Das Wahlprüfungsverfahren unterliegt einem Substantiierungsgebot. Die Wahlprüfung durch den Landtag findet nach § 1 Abs. 1 WahlPrüfG NRW nur auf

Einspruch statt, der gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 WahlPrüfG NRW zu begründen ist. Aus diesem Begründungserfordernis im Zusammenhang mit der Grundentscheidung des Gesetzgebers für das Einspruchsprinzip leitet sich eine Pflicht zur Substantiierung ab (vgl. unter Hinweis auf seine ständige Rechtsprechung VerfGH NRW, Urteil vom 19. März 1991 - VerfGH 10/90 -, OVGE 42, 280, 282; Löwer, in: ders./Tettinger, LV NRW, 2002, Art. 33 Rn. 23; Thesling, in: Heusch/Schönenbroicher, LV NRW, 2010, Art. 33 Rn. 4; zum Bundesrecht siehe: BVerfG, Beschlüsse vom 3. Juni 1975 - 2 BvC 1/74 -, BVerfGE 40, 11 = juris, Rn. 68, vom 9. Mai 1978 - 2 BvC 2/77 -, BVerfGE 48, 271 = juris, Rn. 18, vom 24. November 1981 - 2 BvC 1/81 -, BVerfGE 59, 119 = juris, Rn. 19, vom 11. Oktober 1988 - 2 BvC 5/88 -, BVerfGE 79, 50 = juris, Rn. 3, und vom 23. November 1993 - 2 BvC 15/91 -, BVerfGE 89, 291 = juris, Rn. 57; Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 49 Rn. 25; Morlok, in: Dreier, GG, 3. Aufl. 2015, Art. 41 Rn. 14). Dieses Substantiierungserfordernis findet seine Rechtfertigung in dem öffentlichen Interesse an der raschen und verbindlichen Klärung der ordnungsgemäßen Zusammensetzung des Parlaments (vgl. BVerfG, Beschluss vom 12. Dezember 1991 - 2 BvR 562/91 -, BVerfGE 85, 148 = juris, Rn. 37; Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 49 Rn. 25). Es soll sicherstellen, dass die sich auf der Grundlage der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses ergebende Zusammensetzung des Parlaments nicht vorschnell infrage gestellt wird und dadurch Zweifel an seiner Rechtmäßigkeit geweckt werden (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 12. Dezember 1991 - 2 BvR 562/91 -, BVerfGE 85, 148 = juris, Rn. 39, und vom 19. September 2017 - 2 BvC 46/14 -, NVwZ 2018, 648 = juris, Rn. 37).

Die Begründung des Einspruchs muss einen Tatbestand erkennen lassen, der sich als möglicher Wahlfehler qualifizieren lässt, und diesen durch hinreichend substantiierte Tatsachen belegen (so oder mit ähnlicher Formulierung etwa BVerfG, Beschlüsse vom 3. Juni 1975 - 2 BvC 1/74 -, BVerfGE 40, 11 = juris, Rn. 68, vom 9. Mai 1978 - 2 BvC 2/77 -, BVerfGE 48, 271 = juris, Rn. 18, und vom 24. November 1981 - 2 BvC 1/81 -, BVerfGE 59, 119 = juris, Rn. 19). Erforderlich ist eine aus sich heraus verständliche Darlegung eines Sachverhalts, aus dem erkennbar ist, worin ein Wahlfehler liegen soll (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 15. Januar 2009 - 2 BvC 4/04 -, BVerfGE 122, 304 = juris, Rn. 19, und vom 19. September 2017 - 2 BvC 46/14 -, NVwZ 2018, 648 = juris, Rn. 37). Wahlbeanstandungen, die über die bloße

Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern oder unbelegte Vermutungen nicht hinausgehen, genügen den Darlegungserfordernissen nicht (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 3. Juni 1975 - 2 BvC 1/74 -, BVerfGE 40, 11 = juris, Rn. 70, vom 10. April 1984 - 2 BvC 2/83 -, BVerfGE 66, 369 = juris, Rn. 30, vom 15. Januar 2009 - 2 BvC 4/04 -, BVerfGE 122, 304 = juris, Rn. 19, und vom 19. September 2017 - 2 BvC 46/14 -, NVwZ 2018, 648 = juris, Rn. 37). Wahlbeanstandungen, die einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, sind deshalb als unzulässig, weil unsubstantiiert zurückzuweisen, auch wenn die Anforderungen an die Substantiierungspflicht nicht überspannt werden dürfen (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 12. Dezember 1991 - 2 BvR 562/91 -, BVerfGE 85, 148 = juris, Rn. 38 f., und vom 19. September 2017 - 2 BvC 46/14 -, NVwZ 2018, 648 = juris, Rn. 37).

Welche tatsächlichen, der Überprüfung zugänglichen Angaben im Sinne der vorstehenden Maßstäbe hinreichend substantiiert sind, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab (vgl. Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 49 Rn. 25). Ob darüber hinaus als allgemeine Grundregel gelten kann, dass die Anforderungen an die Darstellung bzw. den Nachweis von Unregelmäßigkeiten desto geringer sind, je knapper das Wahlergebnis ausgefallen ist (so Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 49 Rn. 25), ist fraglich. Anders als vom Beschwerdeführer geltend gemacht, lässt sich der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein solcher allgemeiner Grundsatz nicht entnehmen. Die angeführte Entscheidung vom 12. Dezember 1991 - 2 BvR 562/91 -, BVerfGE 85, 148 = juris, befasst sich mit der Frage, ob und inwieweit die Wahlprüfungsorgane den mit einem substantiierten Wahleinspruch vorgetragenen Sachverhalt zu ermitteln haben, um den benannten Wahlfehler zu verifizieren (vgl. juris, Rn. 38 ff.). In diesem Zusammenhang ist das Bundesverfassungsgericht der Rechtsauffassung des Verfassungsgerichtshofs entgegengetreten, der angenommen hatte, der Prüfungsumfang werde streng durch die Reichweite des substantiierten Vortrags des Beschwerdeführers begrenzt (vgl. VerfGH NRW, Urteil vom 19. März 1991 - VerfGH 10/90 -, OVGE 42, 280, 285 ff.). Davon ausgehend war der Verfassungsgerichtshof in dem damaligen Fall zu der Feststellung gelangt, der Landtag hätte nicht den gesamten betroffenen Wahlkreis neu auszählen lassen dürfen, nachdem der Einspruchsführer Fehler nur für bestimmte Stimmbezirke substantiiert dargelegt hatte. Dieser Sichtweise ist das Bundesverfassungsgericht nicht gefolgt. Wenn der Einspruch substantiiert die

Möglichkeit aufzeige, dass in einigen Stimmbezirken gegen die Vorschriften über die Stimmenaushaltung verstoßen worden sei, könne es nach den Umständen des Einzelfalls geboten sein, die Nachzählung auf alle Stimmbezirke des betroffenen Wahlkreises zu erstrecken. Von wesentlicher Bedeutung für diese Entscheidung könne es insbesondere sein, wie knapp oder wie eindeutig das mit dem Wahleinspruch konkret in Zweifel gezogene Wahlergebnis ausgefallen sei (vgl. juris, Rn. 40 ff.). Das Bundesverfassungsgericht ist damit von der Notwendigkeit eines substantiierten Wahleinspruchs als Ausgangspunkt der Wahlprüfung nicht abgerückt. Die genannte Grundregel kann daher jedenfalls nicht so verstanden werden, dass bei einem knappen Wahlergebnis auf die Geltendmachung eines konkreten Wahlfehlers gegebenenfalls verzichtet werden könnte (in diesem Sinne auch BremStGH, Urteil vom 22. Mai 2008 - St 1/07 -, NVwZ-RR 2008, 660 = juris, Rn. 96; HVerfG, Urteil vom 26. November 1998 - 4/98 u. a -, NVwZ-RR 1999, 354 = juris, Rn. 86; Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 40 Rn. 4 und § 49 Rn. 25).

b) Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe durfte der Landtag den Einspruch als unzulässig zurückweisen, weil der Beschwerdeführer die der Sache nach geltend gemachten Wahlanfechtungsgründe des § 5 Nr. 1 und 3 WahlPrüfG NRW nicht in der gebotenen Weise dargelegt hat. Gemäß § 5 Nr. 1 WahlPrüfG NRW kann ein Einspruch darauf gestützt werden, dass das Wahlergebnis rechnerisch unrichtig festgestellt worden ist. Ein weiterer Wahlanfechtungsgrund nach § 5 Nr. 3 WahlPrüfG NRW ist die Verletzung von Vorschriften des Grundgesetzes, der Landesverfassung, des Landeswahlgesetzes oder der zu diesem ergangenen Durchführungsverordnungen bei der Vorbereitung oder der Durchführung der Wahl oder bei Ermittlung des Wahlergebnisses in einer Weise, die die Verteilung der Sitze beeinflusst. Die vom Beschwerdeführer mit dem Einspruch angeführten Rügen zeigen die konkrete Möglichkeit eines Wahlfehlers im Sinne der genannten Vorschriften nicht substantiiert auf.

aa) Es genügt zunächst nicht, wenn der Beschwerdeführer zur Begründung des Einspruchs auf Beobachtungen von Zeugen am Wahlabend im Zusammenhang mit der städtischen Online-Präsentation der aus den einzelnen Stimmbezirken des Wahlkreises 16 fortlaufend eintreffenden Ergebnisse verwiesen hat. Danach sollen dort kurz vor 23:00 Uhr genau 100 Stimmen bei ihm abgesetzt worden seien, ohne

dass zu diesem Zeitpunkt ein Stimmbezirk hinzugekommen oder entfernt worden sei. Dieser Sachverhalt begründet als solcher - unstrittig - keinen Wahlfehler. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers folgt aus ihm - seine Existenz unterstellt - aber auch kein schlüssiges Indiz für einen Wahlfehler. Zwar ist es mit Blick auf das Substantiierungsgebot im Ausgangspunkt unbedenklich, wenn ein Einspruchsführer sich - wie hier - zur Darlegung eines möglichen Zähl- oder Eintragungsfehlers bei der Stimmenauszählung nicht auf unmittelbare eigene Wahrnehmungen oder solche Dritter stützt, sondern hierauf aufgrund sonstiger (äußerer) Umstände schließt. Derartige Umstände müssen jedoch konkret vortragen werden und sich - allein oder in der Zusammenschau mit anderen - als hinreichend tragfähig erweisen (vgl. dazu auch VG Köln, Urteil vom 25. März 2015 - 4 K 7076/14 -, juris, Rn. 38, 50 ff.). Daran fehlt es.

Nach den vom Kreiswahlleiter gemachten Ausführungen stellten sich die Abläufe am Wahlabend wie folgt dar: Die im Rahmen der jeweiligen telefonischen Schnellmeldung durchgegebenen Wahlergebnisse der einzelnen Stimmbezirke (vgl. § 49 Abs. 2 Satz 1 LWahlO i. V. m. Anlage 20) wurden zunächst in die Wahlsoftware eingetragen. Nach Eingang der vom Wahlvorstand ausgefüllten schriftlichen Schnellmeldung und der Wahl Niederschrift erfolgte sodann im Verlauf des Wahlabends ein Abgleich zwischen der telefonischen Schnellmeldung, ihrer Eintragung in die Wahlsoftware und der Wahl Niederschrift. Stimmt die Eintragung in der Wahlsoftware und die Wahl Niederschrift danach nicht überein, wurde die (online verfolgbare) Eintragung in der Wahlsoftware korrigiert. Ausgehend von diesen Angaben, an deren Richtigkeit zu zweifeln kein Anlass besteht, lässt sich der vom Beschwerdeführer geschilderte Sachverhalt - wie vom Kreiswahlleiter vorgetragen - plausibel mit einem Übermittlungsfehler im Zuge der fernmündlichen Schnellmeldung oder einem Eingabefehler bei deren Übernahme in die Wahlsoftware erklären. Die mündliche Übermittlung von Zahlen ist insbesondere mit Blick auf akustische Missverständnisse typischerweise fehleranfällig. Gleiches gilt für ihre Eingabe in ein Computerprogramm, zumal wenn es sich um eine Vielzahl von Vorgängen handelt, die innerhalb kurzer Zeit zu bewältigen sind. Zusätzlich nahe gelegt wird die Annahme eines Übermittlungsfehlers bzw. eines Vertippens durch die glatte Anzahl von genau 100 Stimmen. Hinzu kommt: Offenbar beschränkte sich die beschriebene Korrektur - Gegenteiliges trägt der Beschwerdeführer jedenfalls nicht vor - auf einen

isolierten Stimmenabzug beim ihm, ohne dass bei einem anderen Wahlbewerber gleichzeitig ein entsprechender Stimmenzuwachs erfolgt wäre, was ebenfalls mit Nachdruck für lediglich einen Fehler bei der Übermittlung oder Eingabe eines Wahlergebnisses spricht. Vor diesem Hintergrund kann allein die Tatsache, dass die genannte Erklärung hypothetisch bleibt, keine andere Bewertung rechtfertigen. Das wäre nur dann der Fall, wenn aufgrund greifbarer Anhaltspunkte von der nicht fernliegenden Möglichkeit ausgegangen werden müsste, dass es in einem oder mehreren Stimmbezirken bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses (vgl. §§ 45 ff. LWahlO) zu Unregelmäßigkeiten oder Fehlern gekommen ist und das in der (jeweiligen) Niederschrift ausgewiesene Wahlergebnis daher gegebenenfalls unrichtig war. Solche Anhaltspunkte sind vom Beschwerdeführer weder vorgetragen worden noch drängen sie sich sonst auf.

Dass sich der Beschwerdeführer zu näheren tatsächlichen Angaben dazu, inwiefern in einzelnen Stimmbezirken bei der Wahlergebnisermittlung und/oder -feststellung gegen Wahlrechtsvorschriften verstoßen worden sein könnte, nicht in der Lage sieht, ist rechtlich ohne Belang. Im Tatsächlichen gründende Schwierigkeiten, konkrete Unregelmäßigkeiten zu benennen, entbinden den Einspruchsberechtigten regelmäßig nicht von der erforderlichen Substantiierung seines Einspruchs (vgl. VerFGH NRW, Urteil vom 19. März 1991 - VerFGH 10/90 -, OVGE 42, 280, 282 f.; BVerfG, Beschlüsse vom 3. Juni 1975 - 2 BvC 1/74 -, BVerfGE 40, 11 = juris, Rn. 71, vom 24. November 1981 - 2 BvC 1/81 -, BVerfGE 59, 119 = juris, Rn. 21, vom 15. Januar 2009 - 2 BvC 4/04 -, BVerfGE 122, 304 = juris, Rn. 19, und vom 19. September 2017 - 2 BvC 46/14 -, NVwZ 2018, 648 = juris, Rn. 37). Aus der vom Beschwerdeführer angeführten "Antwortbegründungslast" folgt nichts Abweichendes. Die damit der Sache nach angesprochene Pflicht der Wahlprüfungsorgane, den Sachverhalt, auf den der Einspruch gestützt ist, von Amts wegen weiter aufzuklären, greift nur in dem Umfang, in dem der Einspruch substantiiert ist. Sie setzt einen hinreichend substantiierten Vortrag des Einspruchsberechtigten voraus. Hier weist das Einspruchsvorbringen aber bereits keinen konkreten Bezug zu einem möglichen Fehler bei der Stimmenauszählung und Ermittlung des Wahlergebnisses auf.

bb) Auch mit dem Verweis auf eine Verletzung von Vorschriften der Landeswahlordnung wird ein Wahlfehler nicht substantiiert dargetan. Nach § 5 Nr. 3

WahlPrüfG NRW stellen nur Wahlrechtsverstöße bei der Vorbereitung oder der Durchführung der Wahl oder bei Ermittlung des (endgültigen) Wahlergebnisses einen Wahlanfechtungsgrund dar, von denen die Verteilung der Sitze beeinflusst worden sein kann. Einen solchen Wahlrechtsverstoß macht der Beschwerdeführer nicht geltend.

Soweit er von einem möglichen Verstoß gegen das in Anlage 20 zu § 49 Abs. 2 Satz 2 LWahlO beschriebene Verfahren zur Erstattung der Schnellmeldung ausgeht, wird hierdurch die für die Sitzverteilung maßgebliche materielle Richtigkeit der Feststellungen des endgültigen Wahlergebnisses nicht in Zweifel gezogen. Das Schnellmeldeverfahren und die darauf bezogenen Regelungen sind Grundlage allein für die Ermittlung der vorläufigen Wahlergebnisse durch die Kreis- und den Landeswahlleiter auf Wahlkreis- bzw. Landesebene noch am Wahlabend (vgl. § 49 Abs. 3 LWahlO) und sollen deren Verlässlichkeit gewährleisten. Weder die Ermittlung und die (im Prinzip endgültige) Feststellung der Wahlergebnisse in den Stimmbezirken gemäß §§ 45 ff. LWahlO noch die endgültigen Wahlergebnisfeststellungen durch die Wahlausschüsse nach §§ 55 ff. LWahlO werden hierdurch berührt.

Der Beschwerdeführer beruft sich auch erfolglos auf etwaige Verstöße gegen Dokumentationspflichten des Kreiswahlleiters im Zusammenhang mit der Ermittlung (und Bekanntmachung) des vorläufigen Wahlergebnisses im Wahlkreis. Es bleibt offen, inwieweit diese Einfluss auf das endgültige Wahlergebnis gehabt haben sollten. Davon abgesehen hat der Beschwerdeführer solche Dokumentationspflichten lediglich behauptet, ohne sie anhand der Landeswahlordnung näher zu belegen.

cc) Der Beschwerdeführer hat mit den angeführten statistischen Auffälligkeiten ebenfalls keine Tatsachen vorgetragen, die in hinreichender Weise einen möglichen Wahlfehler indizieren. Der Beschwerdeführer hat sechs Briefwahlstimmbezirke identifiziert, die aus seiner Sicht signifikante Abweichungen vom Erststimmenergebnis im Gesamtwahlkreis aufweisen. Nach den Angaben in der Einspruchsschrift hat der SPD-Bewerber Kossiski im Wahlkreis 16 34,3 % der Erststimmen erzielt, während auf den Beschwerdeführer 34,2 % entfallen sind. Daraus errechnet sich bezogen auf das Erststimmenergebnis der Landtagswahl 2012

für den SPD-Bewerber ein Verlust von 8,4 Prozentpunkten und für den Beschwerdeführer ein Gewinn von 5,7 Prozentpunkten. Dem stellt der Beschwerdeführer die Ergebnisse in den genannten Briefwahlstimmbezirken gegenüber, in denen sich im Vergleich zu 2012 entweder nur geringe prozentuale Veränderungen zu seinen Gunsten ergeben haben (Briefwahlstimmbezirke 50672, 60472 und 60671) oder er sogar Einbußen hinnehmen musste (Briefwahlstimmbezirke 60673, 60771 und 60471). Damit hat er gemessen an den oben beschriebenen rechtlichen Grundsätzen dem wahlprüfungsrechtlichen Substantiierungsgebot nicht genügt.

Den Mitgliedern des Wahlvorstands kommt grundsätzlich eine besondere Vertrauenswürdigkeit zu. Sie werden für dieses Ehrenamt eigens berufen, neutralitätsverpflichtet und geschult. Darüber hinaus bietet die für eine demokratische Wahl grundlegende Öffentlichkeit der Wahlhandlung und der Ergebnisermittlung einen Schutz sowohl gegen etwaige Manipulationen als auch gegen Fehler bei der Auszählung der Stimmen. Die Tätigkeit der Wahlvorstandsmitglieder unter den Augen der Öffentlichkeit darf daher nicht vorschnell und ohne einen hinreichend tragfähigen Anlass infrage gestellt werden (vgl. BremStGH, Urteil vom 22. Mai 2008 - St 1/07 -, NVwZ-RR 2008, 660 = juris, Rn. 96; VG Köln, Urteil vom 25. März 2015 - 4 K 7076/14 -, juris, Rn. 48; zur Kontrollfunktion des Öffentlichkeitsprinzips siehe VerfGH NRW, Urteil vom 19. März 1991 - VerfGH 10/90 -, OVGE 42, 280, 292 ff.). Vor diesem Hintergrund reicht selbst bei einem - wie hier - knappen Wahlausgang der Hinweis auf statistische Auffälligkeiten von einzelnen Wahlergebnissen nicht aus, um eine Nachzählung zu veranlassen (vgl. Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 49 Rn. 25 [Fn. 128]). Anderes kommt nur dann in Betracht, wenn sich aufgrund statischer Betrachtungen ein konkreter Wahlfehler aufdrängt (zu einem solchen Fall VG Köln, Urteil vom 25. März 2015 - 4 K 7076/14 -, juris, Rn. 55 ff., wo nach Lage der Dinge alles dafür sprach, dass in einem Stimmbezirk die Stimmergebnisse für die Bewerber von CDU und SPD vertauscht worden waren) oder diese einen solchen zumindest ernsthaft nahe legen. Das ist hier nicht der Fall.

Der Beschwerdeführer behauptet keinen konkreten Wahlrechtsverstoß etwa in Gestalt eines Eintragungsfehlers. Dafür spricht auch nichts Greifbares. In vier der sechs beanstandeten Stimmbezirke lag der Beschwerdeführer vor dem SPD-

Bewerber; lediglich in zweien hat er schlechter abgeschnitten, was für sich genommen jedoch ohne - hier nicht vorgetragene - nähere Anhaltspunkte noch nicht auf eine Vertauschung der Stimmen schließen lässt. Faktisch läuft sein Vorbringen damit auf die Geltendmachung einer (unbestimmten) Vielzahl von voraussichtlichen Zähl- oder Zuordnungsfehlern in jedem der Rede stehenden sechs Stimmbezirke hinaus. Diese Annahme bleibt aber auch in Ansehung der vom Beschwerdeführer beschriebenen statistischen Abweichungen spekulativ. Der Kreiswahlleiter hat nachvollziehbar erläutert, dass sich die durchschnittlichen Gewinne und Verluste in einem Wahlkreis naturgemäß aus Stimmbezirken zusammensetzen, die die Durchschnittswerte über- oder unterschreiten. Zudem seien in jedem Wahlkreis Wahlergebnisse in einzelnen (Briefwahl-)Stimmbezirken üblich, die dem Gesamttrend nicht entsprechen. Davon ausgehend weisen unterdurchschnittliche CDU-Erststimmenzuwächse bzw. SPD-Erststimmenverluste (Briefwahlstimmbezirk 60671) oder im Vergleich zur Landtagswahl 2012 nahezu unveränderte Ergebnisse bei teils geringen CDU-Verlusten (Briefwahlstimmbezirke 50672, 60771, 60471, 60472) in einzelnen Stimmbezirken nicht auf eine fehlerhafte Stimmenauszählung hin, zumal der Beschwerdeführer in diesen Stimmbezirken im Ergebnis noch immer - teils deutlich - besser als im Gesamtwahlkreis abgeschnitten hat. Gleiches gilt für den Briefwahlstimmbezirk 60673. Zwar hat der SPD-Kandidat dort entgegen dem Trend (bei gleichzeitigen anteiligen Verlusten des Beschwerdeführers) prozentual gesehen zugelegt, allerdings sind auf den Beschwerdeführer wie bereits 2012 nach wie vor die meisten Stimmen entfallen. Anknüpfend daran ergibt sich auch aus dem vom Beschwerdeführer bemühten Vergleich mit den übrigen (Urnen-)Stimmbezirken der Stadteile Pesch, Longerich, Heimersdorf und Esch/Auweiler nichts anderes. Der Einspruch beschränkt sich auf eine pauschale Betrachtung der Gewinn-/Verlust-Situation. Demgegenüber fehlt es schon im Ansatz an einer Auseinandersetzung mit den konkreten Ergebnissen in den räumlich zugeordneten einzelnen Urnenstimmbezirken und der Frage, inwieweit sich aufgrund dieser ein anderes Resultat in dem jeweiligen Briefwahlstimmbezirk aufgedrängt hätte (vgl. dazu VG Köln, Urteil vom 25. März 2015 - 4 K 7076/14 -, juris, Rn. 55 ff.). Allein dass sich die Stimmenanteile des Beschwerdeführers insoweit nicht (vollständig) parallel entwickelt haben, ist unter den gegebenen Umständen kein hinreichendes Argument für die Schlussfolgerung, dass den jeweiligen Briefwahlvorständen bei der Stimmenauszählung Fehler unterlaufen sein müssen.

dd) Auf die in der Einspruchsschrift zur Untermauerung mutmaßlicher Unregelmäßigkeiten angeführten Aspekte des "Festzählens" und der langen Dauer der Auszählung von drei Stimmbezirken ist der Beschwerdeführer im Rahmen der Beschwerde nicht zurückgekommen, sodass sich hierzu Ausführungen erübrigen.

Dr. Brandts

Gräfin von Schwerin

Prof. Dr. Dauner-Lieb

Dr. Heusch

Dr. Nedden-Boeger

Dr. Röhl

Prof. Dr. Wieland